

ZH_OBERGERICHT LB240054 vom 6. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240054

FR: ZH_OBERGERICHT LB240054 du 6 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LB240054 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in G._____ und als General- sowie Totalunternehmerin tätig (Urk. 4/2). Die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Zürich. Sie hat am 26. Juli 2019 von H._____ sowie I._____, J._____ und K._____ das Grundstück an der D._____-strasse 3 in C._____ gekauft. Gleichentags schloss die Beklagte mit der Klägerin einen Totalunternehmervertrag betreffend das Bauprojekt "Villa L._____, Haus Nr. 5 mit Einliegerwohnung und Swimmingpool" auf dem gekauften Grundstück (Urk. 4/6).

E. 2

Die Beklagte trat in der Folge vom Totalunternehmervertrag zurück. Die Klägerin verlangt im vorliegenden Verfahren die Vergütung diverser Leistungen, eventualiter die volle Schadloshaltung aufgrund des Rücktritts und reichte zu diesem Zweck bei der Vorinstanz mit Eingabe vom 30. Juni 2021 die vorliegende Klage mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen ein (Urk. 2). Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels inklusive Novenstellungnahme, einer Instruktionsverhandlung sowie der Hauptverhandlung fällte die Vorinstanz am 17. September 2024 den eingangs zitierten Entscheid (Urk. 74).

E. 3

Die Beklagte moniert im Berufungsverfahren eine Verletzung von Art. 55 Abs. 1 ZPO, da die Vorinstanz unbesehen auf eine ungenügende Parteibehauptung der Klägerin abgestellt habe. So habe die Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren ausführen lassen, ihre Gesamtgewinnmarge belaufe sich - konservativ geschätzt - auf 5% des Werklohnes von CHF 2'350'000.-, d.h. auf CHF 117'500.-. Die Klägerin habe ihren Anspruch auf entgangenen Gewinn somit mit einem einzigen Satz behauptet. Entgangener Gewinn sei aber eine komplexe Angelegen-

-heit. Massgebend sei die sich aus dem Vertrag ergebende Gewinnmarge. Der Unternehmer habe Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei ein entgangener Gewinn nur ersatzfähig, wenn es sich um einen üblichen oder sonst wie sicher in Aussicht stehenden Gewinn handle. Einen solchen Gewinn herzuleiten bedürfe genauerer Ausführungen und Berechnungen. Es seien die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmers offenzulegen und es sei zumindest dem Grundsatz nach aufzuzeigen, weshalb der Gewinn gerade 5% betrage. Diesbezügliche Ausführungen würden sich in den Rechtsschriften der Klägerin nicht finden. Mit der Nennung eines blanken Prozentsatzes und eines unkommentierten Frankenbetrages sei die Klägerin ihrer Behauptungslast nicht im Ansatz nachgekommen. Damit gelte die

Behauptung als nicht aufgestellt bzw. nicht gehörig in den Prozess eingeführt. Damit sei aber eine Bestreitung unnötig gewesen. Ohne gehörige Behauptung der Klägerin dürfe keine Forderung zugesprochen werden (Urk. 73 S. 5 f.). Selbst wenn aber von einer gehörigen Parteibeauptung der Klägerin auszugehen sei, habe die Beklagte diese in ihren Rechtsschriften bestritten. In ihrer Klageantwort habe sie Bestand und Höhe des verlangten Betrages bestritten. Die Bestreitung habe sowohl den geltend gemachten Anspruch auf bereits erbrachte Leistungen wie auch den eventuell geltend gemachten entgangenen Gewinn umfasst. Ausserdem habe sie in der Duplik grundsätzlich die Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung eines entgangenen Gewinns bestritten. Mit dieser Bestreitung sei - wenn auch sprachlich unglücklich - auch die Höhe der Berechnung gemeint. Werde ein Anspruch in genereller Art bestritten, sei damit auch stets die Höhe gemeint. Eine Trennung von Anspruch und Höhe sei undenkbar (Urk. 73 S. 7).

E. 4

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Die Vorbringen müssen zunächst der Behauptungslast genügen. Das ist dann der Fall, wenn der Tatsachenvortrag in allgemeiner Weise sämtliche Tatsachen benennt, welche unter die ihr Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Kommt die klagende Partei der Behauptungslast nach und ist ihr Sach-

- 8 - vortrag schlüssig, so hängt das weitere Vorgehen vom Verhalten der Gegenpartei ab. Bestreitet diese die Tatsachenvorbringen der klagenden Partei nicht, ist die Klage gutzuheissen. Bestreitet die Gegenpartei die klägerischen Behauptungen, so muss die klagende Partei dem Gericht genauere Tatsachen vortragen, als dies zur Erfüllung der blossen Behauptungslast nötig war. Es greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanziierungslast (BGer 4A_210/2009 vom

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 117'500.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 6. Februar 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga lic. iur. C. Faoro versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.